

GEROLD MEIER-EISENEGGER
Im untern Berg 29
CH-8239 Dörflingen
Tel. 052 657 24 66

4. Dezember 2005

MANUAL Nr. 799

— > B1

Kantonsrat
eingegangen: 6. Dezember 2005/60

Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage **48/2005**

betreffend Mehrheit des Kantons in der EKS AG

Der Bundesrat hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs Schweizerische Eidgenossenschaft (d.h. des Bundes) der Swisscom AG verboten, ausländische Telekommunikationsunternehmen zu erwerben. Nach der „NZZ am Sonntag“ von heute, Seite. 13, sollen namhafte Juristen (was immer das heissen mag) das Vorgehen des Bundesrates als Verletzung des Aktienrechtes beurteilen. Auch der Mehrheitsaktionär Bund (mit gut 66% des Aktienkapitals und wohl auch der Stimmrechte) soll also der Aktiengesellschaft nicht vorschreiben dürfen, was sie noch tun darf und was nicht.

Der Kanton Schaffhausen ist mit seiner Stellung zur EKS AG mit 75% Aktien- und Stimmrechtsbesitz in einer ähnlichen Position wie der Bund als Mehrheitsaktionär der Swisscom AG gegenüber. Bei der Abstimmung über die Abtretung von 25% der Aktien der EKS AG an die AXPO AG bzw. über die Wiedererlangung des Alleineigentums des Kantons an diesem Unternehmen haben Sie dem Kantonsrat und den Stimmberechtigten gegenüber geltend gemacht, als Mehrheitsaktionär mit 75% der Aktien verfüge der Kanton nach wie vor über die absolute Herrschaft über die EKS AG (was dann allerdings nicht gelten sollte, als mit einer Volksinitiative die Auflösung dieser Aktiengesellschaft angestrebt wurde). Nun ist auch das EKS wie die Swisscom eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts, wo das Aktienrecht des Obligationenrechts, also Privatrecht, massgebend ist.

Als Mitglied des Kantonsrates frage ich Sie: Wie werden Sie die Interessen des Kantons in der EKS AG in allen möglichen Fällen durchsetzen, ohne die Regeln des Aktienrechts zu verletzen?

Gerold Meier